

Rahmenvertrag

Zwischen der

APOTHEKERKAMMER BERLIN,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Littenstraße 10
10179 Berlin
- vertreten durch -

und dem

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.
Carmerstraße 3
10623 Berlin
- vertreten durch -

einerseits

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und der

TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren
Heinrich-Seidel-Straße 6
17192 Waren (Müritz)
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Gruschkus
und die Geschäftsführerin Sabine Schulz

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender

Rahmenvertrag

über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Apotheken nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG -) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber (nachfolgend „**Apotheke**“ genannt) – die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind – ihren Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) in der jeweils geltenden Fassung nachkommen. Er nimmt für diese insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus § 3 und § 6 ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 (entsprechend §19 ASiG - Überbetriebliche Dienste) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Dazu erbringt der Auftragnehmer gegenüber der beigetretenen Apotheke grundsätzlich die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen.

Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 2 dieses Rahmenvertrages. Der Auftragnehmer gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 10 ASiG).

(2)

Dem Rahmenvertrag können Kammerangehörige/Mitglieder der Auftraggeber, die Inhaberin oder Inhaber einer öffentlichen Apotheke sind, durch den Abschluss eines Vertrages gemäß Anlage 3 beitreten. Mit dem Beitritt kommt ein Vertragsverhältnis zwischen der Apotheke und dem Auftragnehmer mit dem Inhalt dieses Rahmenvertrages zustande.

(3)

Der Vertrag zwischen der Apotheke und dem Auftragnehmer kann über den Inhalt des § 1 Abs. 1 dieses Rahmenvertrages hinausgehende Leistungen gemäß Anlage 5 enthalten.

§ 2 Arbeitsmedizinisches Fachpersonal und Fachkraft für Arbeitssicherheit

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das arbeitsmedizinische Fachpersonal und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2 ordnungsgemäß auszuwählen, ihnen die Aufgaben nach § 3 bzw. § 6 ASiG zu übertragen und sie im erforderlichen Umfang in die Apotheken abzuordnen.

(2)

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das arbeitsmedizinische Fachpersonal und die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz wahrnehmen, die beigetretenen Apotheken in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützen, insbesondere beraten, die Betriebsverhältnisse bezogen auf den Vertragsgegenstand überprüfen und beobachten, die Mitarbeiter untersuchen und belehren sowie mit den Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten.

§ 3 Mitwirkungspflicht

(1)

Die Apotheke verpflichtet sich, den Auftragnehmer sowie dessen arbeitsmedizinisches Fachpersonal und deren Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die beigetretene Apotheke wird insbesondere den vom Auftragnehmer entsandten Fachkräften alle für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen sowie dem arbeitsmedizinischen Fachpersonal und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach vorheriger Terminabsprache die Untersuchungen und Betriebsbegehungen ermöglichen, die zur Erbringung der Leistungen nach diesem Rahmenvertrag erforderlich sind.

(2)

Die Auftraggeber werden ihre Mitglieder/Angehörigen, auch neu hinzukommende, über diesen Rahmenvertrag informieren, ihnen eine Ausfertigung dieses Rahmenvertrages zur Verfügung stellen und eventuelle künftige Änderungen mitteilen.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung seitens der Auftraggeber alle Apotheken im Lande Berlin, mit denen er die arbeitsmedizinische/arbeitssicherheitstechnische Betreuung vereinbart hat, den Auftraggebern zu benennen und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Haftung der beigetretenen Apotheken. Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung von Schäden nach Satz 1 eine Versicherung in Höhe von 3.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden und von 300.000,00 EUR für Vermögensschäden je Auftrag abgeschlossen und nachzuweisen.

§ 5 Zuständiges Fachpersonal

Der Auftragnehmer benennt der beigetretenen Apotheke das arbeitsmedizinische Fachpersonal und die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die für sie zuständig sind. Sind diese verhindert, ihre Tätigkeit persönlich auszuüben, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Vertretung von anderem arbeitsmedizinischen Fachpersonal und/oder einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers wahrgenommen wird.

§ 6 Fortbildung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sich das arbeitsmedizinische Fachpersonal und die Fachkraft für Arbeitssicherheit im erforderlichen Maße fortbilden, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den in jeweils geltender Fassung bestehenden Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 zu erfüllen.

§ 7 Ausstattung, Ermächtigungen, Fachkunde

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Ausstattung des eingesetzten arbeitsmedizinischen Fachpersonals dem „Leitfaden für Betriebsärzte zur Ausstattung für die betriebsärztliche Tätigkeit“ (DGUV-Information 250 -105) in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Er stellt ferner sicher, dass das eingesetzte Fachpersonal über die entsprechende Fachkunde verfügt. Die Verantwortung für den Nachweis der erforderlichen Qualifikationen der arbeitsmedizinischen Fachkräfte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit obliegt dem Auftragnehmer.

§ 8 Leistungen des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer führt die arbeitssicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung der Apotheken gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben durch.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich die rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Rahmenvertrag bezieht, ändern können. Sofern sich hierdurch die Aufgaben für den Auftragnehmer ändern, wird auch dieser Vertrag entsprechend geändert. Bis zur Änderung verpflichtet sich der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der rechtlichen Grundlage zu erbringen. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sind folgende Inhalte für die Durchführung maßgeblich:

a)

Arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Grundbetreuung (Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung):

- Vor-Ort-Ermittlung der Gefährdung
- Ausarbeitung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 und
- Übergabe der Dokumentation an den Auftraggeber gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2 bzw. gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2.

Die Aufgaben der Grundbetreuung müssen in regelmäßigen Intervallen oder bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsverhältnisse wiederholt werden. Für Apotheken ist nach der DGUV Vorschrift 2 ein Intervall von höchstens 5 Jahren vorgesehen.

b)

Die anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung in Apotheken mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2 bzw. die betriebsspezifische Betreuung in Apotheken mit mehr als 10 Beschäftigten nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch das arbeitsmedizinische Fachpersonal oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein

- die Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- die Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- die Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- die Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- die Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- die Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- die Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- die Durchführung jährlicher Unterweisungen,
- die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,
- die grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände und
- die Gefahr einer Pandemie.

Leistungen in der anlassbezogenen bzw. betriebsspezifischen Betreuung sind zusätzlich durch die beigetretene Apotheke zu vereinbaren.

(2)

Der Auftragnehmer bietet den beigetretenen Apotheken Zusatzleistungen gemäß Anlage 5 an, die gesondert zu beauftragen sind.

§ 9 Honorar

(1)

Das Honorar für die in § 8 Abs. 1 ausgewiesenen Leistungen werden gemäß Anlage 4 berechnet. Die Rechnung wird mit Erbringung der Leistung sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt.

(2)

Die seitens des Auftragnehmers gemäß § 8 Abs. 2 angebotenen Zusatzleistungen werden gemäß Anlage 5 berechnet. Die Rechnung wird mit Erbringung der Leistung sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt.

(3)

Die Preise gemäß den Anlagen 4 und 5 verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4)

Der Auftragnehmer erhebt zusätzlich zu dem Honorar gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. pro Besuch der Apotheke, sofern der Besuchstermin mit der Apotheke im Vorfeld vereinbart wurde und er die Apotheke bei der Terminvereinbarung darüber in Kenntnis gesetzt hat.

(5)

Über die in §§ 1, 2 und 8 sowie in den Anlagen 1 und 2 vereinbarten Leistungen hinaus erbrachte Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn über die Erbringung zusätzlicher Leistungen vorher zwischen der Apotheke und dem Auftragnehmer eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(6)

Eine Erhöhung der Honorare nach den Anlagen 4 und 5 aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung muss einvernehmlich zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer vereinbart werden. Frühestens ist eine Honorarerhöhung zum 01.01.2029 möglich.

§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz und Verpflichtungen

(1)

Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der Auftraggeber und der beigetretenen Apotheke (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

(2)

Bei behördlichen Kontrollen und Auseinandersetzungen mit den Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Gewerbeaufsicht) bzw. mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird der Auftragnehmer die betroffene Apotheke unterstützen.

(3)

Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten grob fahrlässig oder nachhaltig, so hat er der betroffenen Apotheke eine sofort fällige Vertragsstrafe von 25.565,00 EUR zu zahlen.

(4)

Die Auftraggeber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen mehrfach nicht nachgekommen ist.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

(1)

Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2027, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2)

Der Rahmenvertrag vom 01.08.1999 verliert mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages seine Gültigkeit.

(3)

Individuelle Betreuungsverträge werden ausschließlich auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen.

(4)

Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der beigetretenen Apotheke kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Vorausgesetzt, die Apotheke informiert den Auftragnehmer entsprechend (per Post, per Telefax oder auch per E-Mail), endet der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der beigetretenen Apotheke automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem die beigetretene Apotheke verkauft oder die Apotheke geschlossen wird.

Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet auch der Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und der beigetretenen Apotheke. Die Apotheke ist jedoch berechtigt, im Fall einer Kündigung des Rahmenvertrages unabhängig von diesem ein Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer einzugehen.

(5)

Bezüglich der dem Rahmenvertrag vom 01.08.1999 beigetretenen Apotheken gilt Folgendes:

Mit Beendigung des Rahmenvertrages vom 01.08.1999 enden auch die Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und der jeweils beigetretenen Apotheke (auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 01.08.1999, siehe dort § 11 Abs. 2).

Sofern seitens der Apotheke eine weitergehende Betreuung gewünscht wird, kann dies durch Beitritt zu diesem Rahmenvertrag – und somit durch den Abschluss eines Vertrages gemäß Anlage 3 – realisiert werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Waren, den _____

Berlin, den _____

TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH

Apothekenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Berliner Apotheker-Verein
Apotheker-Verband
Berlin (BAV) e.V.

Anlage 1 des Rahmenvertrages

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG -) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Leistungskatalog nach § 3 und § 6 ASiG

1. Arbeitsmedizinischer Leistungskatalog

Die Aufgaben nach § 3 ASiG werden insbesondere erfüllt durch:

- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz),
- Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen von Bildschirmarbeitsplätzen,
- Begehung von Arbeitsstätten,
- Unterweisungen, Schulungen zum allgemeinen Arbeitsschutz,
- Gefährdungen durch Gefahrstoffe und biologische Einwirkungen von Stoffen: Ermitteln und Bewerten der Gefährdungen sowie Unterweisung der Mitarbeiter,
- Hilfestellung bei der Lösung ergonomischer Probleme: Körperzwangshaltung, Heben und Tragen von Lasten, monotone Tätigkeiten,
- Mitwirkung bei der Organisation der Ersten Hilfe,
- Mitwirkung bei der Einsatzplanung und Schulung der Ersthelfer und des medizinischen Hilfspersonals,
- Mitwirkung in Fragen der Eingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess, Unterstützung in arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Fragen.

2. Sicherheitstechnischer Leistungskatalog

Die Aufgaben nach § 6 ASiG werden insbesondere erfüllt durch:

- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz),
- Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen von Bildschirmarbeitsplätzen,
- Begehung von Arbeitsstätten,
- Begehung des gesamten Betriebes mit Brandschutzberatungen,
- Brandschutzunterweisungen für die Mitarbeiter, Alarmübungen, Unterweisungen, Schulungen zum allgemeinen Arbeitsschutz,
- Messungen von Lärm/Licht zur Ermittlung von Handlungsbedarf,
- Beratung im Umgang mit Gefahrstoffen und allgemeine Hinweise, dazu zählen: Standorte von Gefahrstoffen, Risikobewertung von Gefahrstoffen, Erstellung eines Gefahrstoffkatalogs, Ermittlungspflicht über Ersatzstoffe und weniger gesundheitsschädigende Stoffe,
- Beschaffung aktueller Sicherheitsdatenblätter,
- Erstellung von Betriebsanweisungen,
- Erstellung von Hautschutz- und Hygieneplänen,
- Hinweise zur Erstellung von Brandschutzgutachten und zum Brand- und Explosionsschutz,
- Empfehlungen zur Lagerung brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten,
- Empfehlungen für die betriebliche Organisation des Erste-Hilfe-Wesens,
- Aufbau von Aktionsprogrammen, z. B. zur Entsorgung,
- Erstellung eines Schwerpunktprogramms zum Infektionsschutz in der Apotheke,
- laufende Information/Vorschläge/Konzepte zu aktuellen gesetzlichen Änderungen mit Relevanz für die Apotheke über Rundschreiben der Landesorganisationen,
- Ableiten von Erkenntnissen von getätigten Messungen zur konkreten Verbesserung der Arbeitsschutzsituation in den Betrieben,

- Durchführung von Unterweisungen (z. B. Azubis, werdende Mütter, Umgang mit Gefahrstoffen),
- Klärung und Umsetzungsempfehlungen der Arbeitsschutzverpflichtungen des Arbeitgebers aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Lösungshinweise und Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- allgemeine Beschaffungshinweise für Geräte- und Maschinenneuanschaffungen,
- Analyse der EG-Maschinenrichtlinien und deren Konsequenz für die Apotheke,
- Beratung bei Apothekenneu- und -umbauten,
- telefonische Beratung in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Betreuungsvertrag

Die

TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren
Heinrich-Seidel-Str. 6
17192 Waren (Müritz)
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Gruschkus
und die Geschäftsführerin Sabine Schulz

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

und

der Apotheke

Apothekeninhaberin/Apothekeninhaber

mit Sitz in:

- nachfolgend "Apotheke" genannt -

vereinbaren auf der Grundlage des zum 01.01.2024 geschlossenen Rahmenvertrages zwischen der APOTHEKERKAMMER BERLIN Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. einerseits und der TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren andererseits folgenden

Vertrag über die arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Die Apotheke verpflichtet den Auftragnehmer, die arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung gemäß § 3 und § 6 ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 (entsprechend §19 ASiG - Überbetriebliche Dienste) in der jeweils geltenden Fassung zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zwischen der APOTHEKERKAMMER BERLIN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und dem BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. einerseits und der TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren andererseits zu erbringen.

(2)

Darüber hinaus werden von dem Auftragnehmer Leistungen gemäß Anlage 5 angeboten, die fakultativ von der Apotheke genutzt werden können. Die Leistungen sind von der Apotheke durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung gesondert zu beauftragen.

§ 2 Aufgaben des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben, die sich aus dem ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 ergeben, zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zwischen der APOTHEKERKAMMER BERLIN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und dem BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. einerseits und der TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren andererseits wahr.

(2)

Der Auftragnehmer terminiert seine Leistungen in Absprache mit dem Auftraggeber.

§ 3 Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterstützung, die zur Erfüllung der Leistungen erforderlich sind.

§ 4 Honorar

(1)

Die Berechnung des Honorars gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Rahmenvertrages zwischen der APOTHEKERKAMMER BERLIN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und dem BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. einerseits und der TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren andererseits folgt aus § 9 des Rahmenvertrages.

(2)

Die Rechnung wird mit Erbringung der Leistungen sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt.

(3)

Die Berechnung des Honorars erfolgt gemäß den Kostenaufstellungen der Anlagen 4 und 5.

§ 5 Beginn und Ende des Vertrages

(1)

Der Vertrag tritt ab dem _____ in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2027.

(3)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Tod der Apothekeninhaberin/ des Apothekeninhabers bzw. bei Aufgabe der Apotheke, bei Verkauf der Apotheke oder bei Wechsel in der Leitung der Apotheke. Die Apotheke ist in jedem Fall verpflichtet, den Auftragnehmer entsprechend zu informieren.

(5)

Ebenso endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem Tag, an dem der Rahmenvertrag zwischen der APOTHEKERRKAMMER BERLIN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und dem BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. einerseits und der TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren andererseits endet.

§ 6 Anzahl der Arbeitnehmer

Die beigetretene Apotheke ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Zahl der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in seiner Apotheke beschäftigten Arbeitnehmer – unter Verwendung des als Anlage 6 beigefügten Meldeformulars – mitzuteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

(2)

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

(3)

Gerichtsstand ist der Sitz der Apotheke.

Ort, Datum

Unterschrift TECOM Consult und Ingenieur-
gesellschaft mbH

Unterschrift Apothekeninhaber/in

Anlage 4 des Rahmenvertrages

Honorarübersicht zu § 9 des Rahmenvertrages

1. Grundbetreuung

(1)

Das Honorar des Auftragnehmers für die Grundbetreuung gemäß § 8 Abs. 1 a) des Rahmenvertrages bemisst sich nach den folgenden Honorarsätzen (gestaffelt nach der Mitarbeiteranzahl):

Mitarbeiteranzahl	Erstellung Gefährdungsbeurteilung	Aktualisierung Gefährdungsbeurteilung
1 – 10 Mitarbeiter	120,00 EUR (zzgl. MwSt.)	90,00 EUR (zzgl. MwSt.)
11 – 20 Mitarbeiter	150,00 EUR (zzgl. MwSt.)	112,50 EUR (zzgl. MwSt.)
21 und mehr Mitarbeiter	190,00 EUR (zzgl. MwSt.)	142,50 EUR (zzgl. MwSt.).

(2)

In dem jeweiligen Honorarsatz sind alle für die Erbringung der Grundbetreuung erforderlichen Leistungen – insbesondere Berichtskosten, Gutachtenkosten, der Einsatz der notwendigen technischen Geräte, der notwendige Materialaufwand, die Schreiarbeit im Ingenieurbüro und im arbeitsmedizinischen Zentrum – enthalten.

(3)

Die Rechnungsstellung des jeweiligen Honorarsatzes erfolgt nach Durchführung der Grundbetreuung, die gemäß § 8 Abs. 1 a) letzter Satz des Rahmenvertrages grundsätzlich im Abstand von höchstens 5 Jahren zu erfolgen hat, in voller Höhe.

2. Anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung

(1)

Für die anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung gemäß § 8 Abs. 1 b) des Rahmenvertrages erhält der Auftragnehmer:

- 80,00 EUR (zzgl. MwSt.) je Stunde für arbeitsmedizinische Betreuung
zzgl. Laborkosten
zzgl. Kosten für die ärztliche Bescheinigung für den Auftraggeber, nämlich
9,85 EUR (zzgl. MwSt.) pro Arbeitnehmer
- 50,00 EUR (zzgl. MwSt.) je Stunde für die arbeitssicherheitstechnische Betreuung.

(2)

Das Honorar wird für jede volle Stunde der in der Apotheke erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

(3)

Die Rechnungslegung erfolgt in der anlassbezogenen bzw. betriebsspezifischen Betreuung nach erbrachter Leistung.

(4)

Leistungen in der anlassbezogenen bzw. betriebsspezifischen Betreuung sind zusätzlich zu beauftragen.

3. Fahrtkosten

Der Auftragnehmer erhebt zusätzlich zu dem Honorar gemäß den vorstehenden Absätzen 1. und 2. eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. pro Besuch der Apotheke, sofern der Besuchstermin mit der Apotheke im Vorfeld vereinbart wurde und er die Apotheke bei der Terminvereinbarung darüber in Kenntnis gesetzt hat.

Zusatzleistungen der TECOM gemäß § 1 Abs. (2) des Betreuungsvertrages

(1)

Der Auftragnehmer bietet der Apotheke nachstehende Zusatzleistungen zu folgenden Honoraren an:

1. Feuerlöscher
Überprüfung alle 2 Jahre inklusive Prüfset und Dokumentation
13,32 EUR pro Stück (zzgl. MwSt.)
2. Anlagen und elektrische Betriebsmittel
 - a) Überprüfung der nichtstationären Anlagen und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 inklusive Dokumentation
3,94 EUR pro Stück (zzgl. MwSt.)
 - b) Überprüfung der stationären Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 inklusive Dokumentation
45,00 EUR pro Stunde (zzgl. MwSt.)

Das Honorar wird für jede volle Stunde der in der Apotheke erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

(2)

Die Rechnungslegung für sämtliche Zusatzleistungen nach Anlage 5 erfolgt nach erbrachter Leistung. Zusatzleistungen sind gesondert zu beauftragen. Die Berechnung der Leistungen erfolgt zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale von 50,00 EUR (netto).

Anlage 6 zum Rahmenvertrag

Meldeformular

(muss unbedingt ausgefüllt werden)

Apothekenstempel:

Apotheke: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort _____

Telefon: _____ Fax: _____

Ansprechpartner: _____

Anzahl Arbeitnehmer: _____

Ort, Datum, Unterschrift des Apothekeninhabers